

Auszug aus der Vereinssatzung



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die **ordentliche Mitgliedschaft** im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch ihre Unterschrift verpflichtet. Für Minderjährige ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Eingang des Aufnahmeantrages bei einem Mitglied des Vorstandes wird der Antragsteller vorläufiges Mitglied, das den Vorschriften der Satzung sowie der erlassenen Ordnungen unterworfen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages den Antrag ablehnt, so gilt der Antragsteller als endgültig aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats, in dem sie beantragt wird. ...

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ...

durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres. ...

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für bestimmte Sportarten können eine Aufnahmegebühr und ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die von Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträgen und Mahngebühren der Vorstand.

§8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, sind dem Vorstand mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der gemeinsamen Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beiträge und Zusatzbeiträge sind im Voraus zu zahlen. ... Jeder Anschriftenwechsel oder der Wechsel der Bankverbindung oder Änderung der Kontonummer ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
5. Beiträge können nicht mit Forderungen gegen den Verein verrechnet werden (Aufrechnungsverbot).
6. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Not befinden, Beiträge stunden oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen.

Es genügt auch eine Kündigung per E-Mail direkt an euren Übungsleiter.